

Eine Abschrift der Vorschlagslisten ist der zuständigen Kreispolizeibehörde zu überreichen. Diese hat die Vorschläge zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob sie den Vorschriften der §§ 10 bis 12 des Gesetzes genügen und die Vorsitzenden der Kreistage bzw. Gemeindevertretungen der kreisfreien Städte durch die Räte der Stadt- und Landkreise auf etwaige Bedenken hinzuweisen.

Die vorgeschlagenen Schöffen und Geschworenen brauchen nicht Mitglieder der vorschlagsberechtigten demokratischen Parteien oder Organisationen zu sein.

#### §5

Die Wahl der Schöffen und Geschworenen erfolgt durch die Kreistage bzw. Gemeindevertretungen der kreisfreien Städte aus den von den demokratischen Parteien und Organisationen eingereichten Vorschlagslisten in öffentlicher Sitzung im Laufe des Monats November des Wahljahres.

Bei der Wahl sind möglichst alle Kreise der Bevölkerung unabhängig von Geschlecht, Rasse und Nationalität zu berücksichtigen.

#### §6

Ist jemand entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes für dieselbe Wahlperiode zugleich als Schöffe und Geschworener oder als Schöffe für mehrere Gerichte bzw. Gerichtsabteilungen gewählt worden, so hat er das Amt zu übernehmen, zu dem er vom Vorsitzenden des Gerichts oder vom Landgerichtspräsidenten nach § 7 des Gesetzes zuerst einberufen wird.

#### § ^

Zweifelsfälle, die sich bei der Anwendung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen ergeben, entscheidet der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

#### § 8

Diese Verordnung gilt nur für die für die Strafrechtspflege benötigten Schöffen und Geschworenen.